

Stadt/Gemeinde

Stadt Crailsheim

Landkreis

Landkreis Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Gemeinderats am 23. März 2025

1. Am 23.03.2025 findet in der Stadt Crailsheim die Wahl des Gemeinderats statt.
2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
3. Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
00101	001-01 Kreuzberg I	Pamiersring 98, Kindergarten Farbenfroh, Raum 1
00202	002-02 Schießberg	Dr.-Ascher-Weg 1, Albert-Schweitzer-Gymnasium
00303	003-03 Sauerbrunnen	Salzburger Straße 32, Käthe-Kollwitz-Schule
00404	004-04 Hirtenwiesen	Bürgermeister-Demuth-Allee 4, Lise-Meitner-Gymnasium
00505	005-05 Innenstadt	Marktplatz 1, Rathaus, Forum in den Arkaden
00606	006-06 Roter Buck östlicher Teil	Wolfgangstraße 46, Bürgertreff, Saal I
00707	007-07 Roter Buck westlicher Teil	Wolfgangstraße 46, Bürgertreff, Saal II
00808	008-08 Altenmünster östlicher Teil	Schulplatz 3, Kindergarten Kleeblatt Altenmünster
00909	009-09 Altenmünster westlicher Teil	Zur Flügelau 57, Jugendverkehrsschule
01010	010-10 Oststadt	Schönebürgstraße 28, Leonhard-Sachs-Schule
01111	011-11 Ingersheim	Ingersheimer Hauptstraße 50, Geschwister-Scholl-Schule
01212	012-12 Tiefenbach	Seeweg 15, Kindergarten Tiefenbach
01313	013-13 Onolzheim	Heilbronner Straße 4, Grundschule Onolzheim
01414	014-14 Roßfeld	Taxisstraße 7, Sport- und Festhalle Roßfeld
01515	015-15 Jagstheim	Jagstheimer Hauptstraße 159, Jagstauenhalle
01616	016-16 Westgartshausen	Westgartshausener Hauptstraße 28, Ev. Gemeindehaus Westgartshausen
01717	017-17 Goldbach	Pfarrgasse 8, Ev. Mauritius-Gemeindehaus
01818	018-18 Triensbach	Rathausweg 4, Ehemaliges Rathaus Triensbach
01919	019-19 Beuerlbach	Kühbergstraße 23, Dorfgemeinschaftshaus Beuerlbach
02020	020-20 Kreuzberg II	Kurt-Schumacher-Straße 75, Astrid-Lindgren-Schule
02121	021-21 Altenmünster südlicher Teil	Schulplatz 2, Sport- und Festhalle Altenmünster
02222	022-22 Kreuzberg III	Pamiersring 98, Kindergarten Farbenfroh, Raum 2

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.03.2025 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe der Gemeinderatswahl um 16:00 Uhr in Sitzungssaal "Pamiers", Sitzungssaal "Ressort Digitales & Kommunikation", Bürgerbüro, Trausaal, Sitzungssaal "Worthington" und Vorraum "Pamiers" der Stadtverwaltung Crailsheim, Markt- platz 1, 74564 Crailsheim zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerver- zeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Per- sonalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzu- bringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit dem amtlichen Stimmzettel im amtlichen Stimmzettelumschlag

Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 40 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats werden den Wahlberechtigten spätestens am 22.03.2025 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 5.1. Bei der Wahl des Gemeinderats hat der Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ge- meinderats zu wählen sind (vergleiche Ziff. 5).
Die Anzahl der Stimmen ist im Stimmzettel angegeben.
- 5.2. Es findet bei der Wahl des Gemeinderats **Verhältnisswahl** statt.

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimm- zetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorge- druckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen ge- kennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

- 5.3. **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettel- umschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.
- 5.4. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den entsprechenden Stimmzettelum- schlag ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahl- raums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelum- schlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wahlscheine

Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl des Gemeinderats haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird. Wer bei der Wahl des Gemeinderats durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seinen Wahlbrief mit dem dazugehörigen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, sodass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder des Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die **Wahlhandlung** in den Wahllokalen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rathaus am Folgetag, 24. März 2025, sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum Crailsheim, 06. März 2025
Bürgermeisteramt
gez. Dr. Christoph Grimmer Oberbürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses